

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.04.2023
Gericht: Amtsgericht Dresden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: OnlineCasino Deutschland AG

Amtsgericht Dresden - Abteilung für Insolvenzsachen
Aktenzeichen: 564 IN 1046/22

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der OnlineCasino Deutschland AG,
[REDACTED], Amtsgericht Dresden, HRB 34091
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

Dem Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses Agentur für Arbeit Chemnitz, vertreten durch Frau
[REDACTED] wird für die Tätigkeit die Vergütung festgesetzt.

Der Insolvenzverwalter wird ermächtigt, die festgesetzten Beträge aus der verwalteten Masse zu entnehmen
und dem vorläufigen Gläubigerausschussmitglied auszuzahlen.

Gründe:

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde am 01.11.2022 das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt
Prof. Dr. Flöther zum Sachwalter und später Insolvenzverwalter bestellt.

Mit Beschluss vom 08.08.2022 wurde ein vorläufiger Gläubigerausschuss gem. §§ 270d, 270c Abs.3 i.V.m. 21
Abs. 2 Nr.1a InsO, bestehend aus den Mitgliedern Kreissparkasse Bautzen, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Kornmarkt 1, 02625 Bautzen im vorläufigen Gläubigerausschuss regelmäßig vertreten durch Herrn
[REDACTED], der Agentur für Arbeit Chemnitz,

[REDACTED], im vorläufigen Gläubigerausschuss
regelmäßig vertreten durch [REDACTED] und dem Herrn [REDACTED],
[REDACTED], Inhaber der Firma BK Consulting bestellt.

Mit Beschluss vom 01.11.2022 wurde gemäß § 67 Abs. 1 InsO der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner
bestehenden Zusammensetzung bis zur ersten Gläubigerversammlung weiter eingesetzt.

Gemäß §§ 21, 73 InsO i.V.m. § 17 InsVV haben die Mitglieder des Gläubigerausschusses Anspruch auf
Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Festsetzung erfolgt gem. §§ 21 Abs. 2 Nr. 1a, 73 Abs. 2, 64 Abs. 1 InsO.
Vorliegend war über den Antrag des Mitgliedes des vorläufigen Gläubigerausschusses Agentur für Arbeit
Chemnitz, [REDACTED], im vorläufigen
Gläubigerausschuss regelmäßig vertreten durch [REDACTED] vom 23.01.2023/ 28.02.2023 zu
entscheiden. Dem Antrag war eine Aufstellung des Umfangs der Tätigkeit und der benötigten Stundenanzahl
für den beantragten Zeitraum beigelegt.

Grundsätzlich bemisst sich die Vergütung des Gläubigerausschussmitgliedes gem. §§ 73 Abs. 1 S 2 InsO, 17
InsVV nach Zeitaufwand und dem Umfang der jeweiligen Tätigkeit des Mitgliedes des vorläufigen

Gläubigerausschusses.

Gemäß § 17 Abs. 1 InsVV beträgt der Stundensatz der Vergütung regelmäßig zwischen 50,00 und 300,00 EUR. Die bloße Größe und Bedeutung eines insolventen Unternehmens ist hierbei nicht ausschlaggebend. Vielmehr muss sich die Größe und Bedeutung des insolventen Unternehmens in der Leistung des jeweiligen Gläubigerausschussmitgliedes niederschlagen, vgl. LG Aurich, ZInsO 2013, 631.

Bei der Prüfung des Zeitaufwandes finden alle Zeiten, die im Zusammenhang mit der Ausschusstätigkeit stehen, Berücksichtigung. Hierbei werden die in der Aufstellung angesetzten Stundenbruchteile, z.B. für die Kenntnisnahme von Beschlüssen oder Vorbereitungen von Sitzungen usw. als angemessen angesehen und zeitmäßig nicht eingekürzt.

Insgesamt wurden 28,05 Stunden für die Tätigkeit im vorläufigen Gläubigerausschuss während des Eröffnungsverfahrens und für die Tätigkeit im vorläufigen Gläubigerausschuss nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und bis zur Abhaltung der ersten Gläubigerversammlung als erstattungsfähig angesehen.

Beantragt wurde ein Stundensatz von 150,00 EUR für die Tätigkeit, die einer rechtlichen Prüfung und Würdigung unterliegen und 75,00 EUR für die Fahrzeit im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses.

Das Gesetz (§ 17 Abs. 1 InsVV) sieht als Rahmen für den Stundensatz 50,00 bis 300,00 EUR vor.

Auf Grund von Besonderheiten des Verfahrens sowie von Besonderheiten in der Tätigkeit des einzelnen Ausschussmitgliedes kann der Stundensatz im vorgegebenen Rahmen individuell angepasst werden.

Vorliegend wird im Rahmen der Gesamtabwägung ein Stundensatz von 150,00 EUR für die Tätigkeiten, die einer rechtlichen Prüfung und Würdigung unterliegen und 75,00 EUR für die Fahrtzeiten als angemessen erachtet. Das Gericht hat hierbei Aspekte wie die berufliche Qualifikation, jedoch auch die individuelle Beanspruchung des Mitgliedes des vorläufigen Gläubigerausschusses im beantragten Zeitraum für die Festsetzung des Stundensatzes herangezogen.

Es wurde eine Betriebsfortführung in Eigenverwaltung vom vorläufigen Gläubigerausschuss begleitet. Mit der Kassenprüfung wurde durch den vorläufigen Gläubigerausschuss ein externer Prüfer beauftragt.

Vorliegend wird die Festsetzung des Stundensatzes antragsgemäß auf 150,00 EUR aufgrund

- der beruflichen Qualifikation des Gläubigerausschussmitgliedes,
- der aktiven Mitwirkung
- der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Probleme nicht nur im Rahmen der Betriebsfortführung, insbesondere des komplexen Lizenzvergabeverfahrens auf dem Gebiet des Online - Spieles
- der Begleitung der Durchführung des M&A - Prozesses und
- der besonderen Haftungsrisiken auf Grund des überdurchschnittlichen Umfanges der Insolvenzmasse als angemessen erachtet.

Dies entspricht einer Vergütung im Rahmen des § 17 InsO und wird nach Auffassung des Gerichts den besonderen Aspekten des Verfahrens und des Ausschussmitgliedes vollumfänglich gerecht.

Auslagen wurden gemäß § 18 InsVV für Fahrtkosten in Höhe von 9,00 EUR geltend gemacht und antragsgemäß festgesetzt.

Zusätzlich ist die von dem Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu zahlende Umsatzsteuer zu berücksichtigen, § 7 InsVV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

|

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Ansonsten findet die Erinnerung statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Dresden
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

einzulegen. Die Erinnerung ist innerhalb der gleichen Frist bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die Zustellung kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs als auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen.

Im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt diese drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden.

Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt diese zwei Tage nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde oder Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde oder Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde oder Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde oder Erinnerung soll begründet werden.

Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1.mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.